

Amtliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplanung der Gemeinde Hohenhameln

Die Gemeinde Hohenhameln ist aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und der nationalen Umsetzung im § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, einen Lärmaktionsplan für den Bereich der Bundesstraße 494 (B 494) westlich des Knotenpunktes mit der Kreisstraße 41 (K 41) aufzustellen.

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 dem Entwurf des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) wird in der Zeit

vom 25. Oktober 2024 bis einschl. 25. November 2024

auf der Internetseite:

<https://www.hohenhameln.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/beteiligungsverfahren> veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum in der Gemeinde Hohenhameln (Rathaus), Marktstraße 13, Zimmer 4, 31249 Hohenhameln, während der Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. 9.00 – 12.00 Uhr u. Do. 14.00 – 17.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb der o. g. Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanung@hohenhameln.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch per Brief oder in der Gemeinde Hohenhameln zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan (4. Stufe) unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adresse oder E-Mail-Adresse, zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt.

(L. S.)

gez.
Uwe Semper